Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Antrag

der Abgeordneten Frank Schäffler, Martin Zeil, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Konsequenzen aus dem Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) hat sich im aktuellen Entschädigungsfall der Phoenix Kapitaldienst GmbH, bei dem rund 30 000 Anleger geschädigt wurden, als nicht tragfähig erwiesen. In einem der größten Anlagebetrugsskandale Deutschlands wurde ein Schaden von fast 650 Mio. Euro verursacht. Die EdW muss den Anlegern 90 Prozent ihrer Einlagen, maximal jedoch 20 000 Euro ersetzen. Damit stehen einem Kassenbestand der EdW zum 31. Dezember 2006 von 5 Mio. Euro zu erwartende Entschädigungszahlungen i. H. v. rund 180 Mio. Euro gegenüber. Dies liegt auch daran, dass die EdW, anders als bei ihrer Gründung erwartet, nur noch rund 750 insbesondere kleine und mittelständische Mitglieder hat. Verursacht wurde der Millionenschaden dadurch, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH nach fehlgeschlagenen Termingeschäften ein Schneeballsystem aufgebaut hatte. Dabei wurden Auszahlungen an Anleger vorgenommen, die nur aus Scheingewinnen stammten. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Vorgänger der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) hatte bereits mit Bescheid vom 23. März 2000 angeordnet, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH die Füh-

anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) hatte bereits mit Bescheid vom 23. März 2000 angeordnet, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH die Führung von Sammelkonten unterlassen und die Kundengelder auf Treuhandkonten verwahren müsse. Die Sammelkonten, die nach Ansicht von Sachverständigen eine Voraussetzung für das von der Phoenix Kapitaldienst GmbH praktizierte Schneeballsystem waren, wurden gleichwohl, auch nach rechtskräftiger Bestätigung des Bescheids durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. April 2002, weiter fortgeführt. Die BaFin vollzog den eigenen Bescheid über mehrere Jahre bis zum Beginn des Insolvenzverfahrens im Jahr 2005 nicht. Damit hat die BaFin die Fortsetzung des Schneeballsystems ermöglicht. Den Bund, der über das Bundesministerium der Finanzen die Aufsicht über die BaFin hat, trifft somit wegen der mangelhaften Aufsicht der BaFin eine Mitverantwortung. Auch die EdW darf nach dem Einlagensicherungs- und

Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) bei den ihr zugeordneten Instituten Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles vornehmen. Trotz des sich bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH abzeichnenden Risikos hat die EdW die Phoenix Kapitaldienst GmbH nicht geprüft. Sie untersteht der Aufsicht der BaFin, so dass den Bund auch insoweit eine Mitverantwortung trifft.

Die Deckungslücke soll durch Sonderbeiträge geschlossen werden. Da diese in ihrer Höhe nicht begrenzt sind, bestehen gegen ihre Erhebung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Ankündigung der Erhebung der Sonderbeiträge – im Gespräch ist eine Verzehnfachung der Jahresbeiträge über mehrere Jahre – hat ebenfalls dazu beigetragen, dass mehr und mehr insbesondere zahlungskräftige Mitglieder versuchen, sich der EdW und damit der Haftung zu entziehen. Nach dem EAEG müssen nicht die Mitglieder der EdW zahlen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Entschädigungsfalls der EdW angeschlossen waren, sondern jene, die ihr im Zeitpunkt der Erhebung der Umlage angehören. Dies führt außerdem dazu, dass Anträge auf Neugründungen von Wertpapierhandelsunternehmen derzeit zurückgehalten werden. Damit ist der Finanzplatz faktisch blockiert.

Erschwert wird die Lösung des Falls der Phoenix Kapitaldienst GmbH auch dadurch, dass die Ansprüche, die geschädigte Anleger gegen Dritte haben, bisher nicht automatisch auf die EdW übergehen, soweit diese die Anleger entschädigt hat. Die Fraktion der FDP hatte eine entsprechende Ergänzung des EAEG bereits im Finanzausschuss gefordert. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben dies jedoch ohne sachliche Begründung abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, dass Dritte, die zum Schaden beigetragen haben, nicht in Anspruch genommen werden können, während Unternehmen, die nichts damit zu tun haben, zahlen sollen, nur weil sie Zwangsmitglieder der EdW sind. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bleibt daher weiterhin erforderlich. Damit sie bereits im Fall Phoenix Kapitaldienst GmbH wirken kann, muss sie vor Beginn der Auszahlungen durch die EdW in Kraft treten.

Der Entschädigungsfall der Phoenix Kapitaldienst GmbH hat gezeigt, dass das bestehende zerklüftete System der Einlagensicherung in Deutschland nicht tragfähig ist. Solange dieses System nicht reformiert wird, besteht jederzeit die Gefahr, dass ein neuer Entschädigungsfall eintritt, den das System nicht bewältigen kann. Ein tragfähiges Einlagensicherungssystem ist dabei insbesondere im Interesse der Anleger, die im Entschädigungsfall möglichst schnell ihre Entschädigung erhalten sollen. Daher ist es erforderlich, jetzt die nötigen Gesetzesänderungen vorzunehmen und nicht länger abzuwarten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Einlagensicherungsund Anlegerentschädigungsgesetzes vorzulegen.
- a) In den Gesetzentwurf soll eine Regelung aufgenommen werden, die den gesetzlichen Übergang von Schadenersatzansprüchen eines Berechtigten gegen einen Dritten auf die Entschädigungseinrichtung für den Fall vorsieht, dass die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt.
- b) Der Gesetzentwurf soll vorsehen, dass die verschiedenen Institute künftig in einer gemeinsamen Entschädigungseinrichtung für alle Institute zusammengefasst werden.

Berlin, den 20. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion